

AZ: 4422/17

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Eichgültigkeit eines Zählers sowie um die Berechnung von Messentgelten.

Der Beschwerdeführer wurde von der Beschwerdegegnerin über den Zähler mit der Zählernummer XXX6191 mit Gas beliefert. Der Zähler wurde zuletzt 2005 geeicht.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Eichgültigkeit des Zählers 2013 erloschen sei. Insofern habe die Beschwerdegegnerin in ihren nachfolgenden Jahresrechnungen Messentgelte in Rechnung gestellt, die so nicht angefallen seien. Auch seien die Messgebühren darauf ausgerichtet, dass der Zähler alle acht Jahre ausgetauscht bzw. erneut geeicht werde. Bei einer Verlängerung der Eichfrist im Wege des Stichprobenverfahrens seien die Kosten wesentlich geringer als bei einem Austausch des Zählers. Er habe daher über viele Jahre insbesondere in den Abrechnungszeiträumen 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 Messgebühren bezahlt, die so nicht angefallen seien. Für diese Rechnungen habe er daher gegenüber der Beschwerdegegnerin jeweils 50,00 EUR in Abzug gebracht. Auch sei nicht klar, ob die Messeinrichtung aufgrund der fehlenden Eichung ggf. zu seinen Ungunsten gemessen habe. Auch aus den im Verfahren vorgelegten Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass 2013 eine Stichprobenprüfung erfolgt sei, da sich die Unterlagen nicht auf seine Zählernummer beziehen würden.

Der Beschwerdeführer begehrt einen Nachlass der seiner Ansicht nach zu hohen Messgebühren.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, seit 2007 nicht mehr der zuständige Netzbetreiber im Versorgungsgebiet des Beschwerdeführers zu sein. Hinsichtlich der Eichgültigkeit sei jedoch der zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass der Zähler nach einer Nacheichung durch den vorherigen Netzbetreiber im Jahr 2005 in den Jahren 2013 und 2017 im Wege des Stichprobenverfahrens überprüft worden sei. Hierdurch habe sich die Eichgültigkeit des Zählers um jeweils vier Jahre verlängert.

Als Beleg hat der Netzbetreiber mehrere Unterlagen vorgelegt.

### II.

Die Beschwerde zulässig, aber unbegründet.

Zunächst einmal geht die Schlichtungsstelle aufgrund der Rückmeldungen des Beschwerdeführers davon, dass derzeit nur noch die Eichung des Zählers für das Jahr 2013 streitig ist.

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist zu erkennen, dass dem Zähler XXX6191 bei der Stichprobenüberprüfung 2013 die interne Losnummer 13EBY705 zugeteilt wurde, die wiederum der amtlichen Nummer 6.21.13.1 entspricht. Aus einem vorgelegten Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht vom 29.04.2013 geht hervor, dass die Eichgültigkeit der sich in der Anlage befindlichen Losnummern um vier Jahre und somit bis zum Ablauf des Jahres 2017 verlängert wird. In der Anlage wird unter anderem die Losnummer 6.21.13.1 aufgeführt. Zwar ist dem Beschwerdeführer zugestehen, dass im besagten Schreiben nicht explizit auf die Zählernummer des Beschwerdeführers verwiesen wird. Anhand der vom Netzbetreiber vorgelegten Screenshots ist jedoch zu erkennen, dass der Zähler XXX6191 der Losnummer 6.21.13.1 zugeordnet wurde und somit auch dessen Eichgültigkeit bis Ende 2017 verlängert wurde. Zweifel an der Eichung bzw. der Messgenauigkeit bestehen somit nicht.

Der Netzbetreiber ist auch nicht verpflichtet, eingebaute Gaszähler alle acht Jahre auszubauen bzw. physikalisch nachzueichen. Die Mess- und Eichverordnung sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass die Eichfrist auch im Wege eines Stichprobenverfahrens verlängert werden kann. Dem Netzbetreiber steht es somit frei, sich für eine der zulässigen Varianten zu entscheiden. Auswirkungen auf die gegenüber dem Letztverbraucher abzurechnenden Kosten für Messstellenbetrieb und Messung hat dies jedoch nicht. Auch wäre die interne Kostenkalkulation des Netzbetreibers und damit die Angemessenheit der Preise im Schlichtungsverfahren nicht überprüfbar.

Der Beschwerdeführer war somit auch nicht berechtigt pro Rechnung 50,00 EUR in Abzug zu bringen und diesen Betrag von der Jahresrechnung 2015/2016 abzuziehen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Kurzempfehlung**

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Senkung oder Erlass der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung gegenüber der Beschwerdegegnerin oder dem Netzbetreiber. Sofern dies noch nicht geschehen ist, wird die Jahresrechnung der Beschwerdegegnerin für den Abrechnungszeitraum 2015/2016 innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung der Schlichtungsempfehlung vollständig durch den Beschwerdeführer beglichen.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 4 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und dem Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 07.02.2018

Jürgen Kipp  
Ombudsmann